

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 45 (1948) |
| Heft: | 3 |
| Artikel: | Armenpflege und Berufsberatung [Schluss] |
| Autor: | Ballmer, Fritz |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-837092 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richtung von Leistungen sind den kantonalen und Gemeindehilfsstellen einzureichen. Unmittelbar an die Zentralstelle gerichtete Anträge werden von ihr an die zuständige Hilfsstelle gewiesen. Sie prüft die Gesuche und stellt der Zentralstelle unter Einreichung der Unterlagen einen begründeten Antrag über Art und Ausmaß der als angemessen erachteten Leistung. Bei abweichender Auffassung über die Behandlung des Einzelfalles oder über Art und Maß der Leistung findet vor dem Entscheid der Zentralstelle zwischen dieser und der Hilfsstelle ein Meinungsaustausch statt. Die Zentralstelle erteilt nach Überprüfung des Falles für die Leistung des Bundes Gutsprache. Die Hilfsstelle richtet die Unterstützung, für die eine Gutsprache vorliegt, aus. Sie sorgt auch dafür, daß die dem Auslandschweizer zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Von einem Auslandschweizer während der Zeit der Hilfeleistung, ohne vorheriges Einverständnis der zuständigen Hilfsstelle oder der Zentralstelle, eingegangene finanzielle Verpflichtungen werden nicht anerkannt. Bei entschuldbarem Verhalten sind Ausnahmen zulässig.

VIII. Finanzen.

Der Aufwand des Bundes für die Durchführung des Bundesbeschlusses wird auf 75 Millionen Franken geschätzt, also beinahe so viel, wie die gesamte gesetzliche Armenpflege der Kantone im Jahre ausgibt (1944: 77 Millionen Franken). Die Gesamtheit der Leistungen zugunsten der im Auslande verbliebenen Schweizer, sowie der heimgekehrten Auslandschweizer während der ersten drei Monate gehen zu Lasten des Bundes. — Die Kosten für die berufliche Fortbildung und Umschulung können ebenfalls vom Bunde übernommen werden. Im übrigen erfolgen die Leistungen in jedem Einzelfall unter dem Vorbehalt, daß der Heimatkanton einen angemessenen Beitrag bis zu einem Drittel übernimmt, und daß dieser nicht als Armenunterstützung behandelt wird. Die spätere armenrechtliche Unterstützung bleibt vorbehalten.

Armenpflege und Berufsberatung¹⁾

Von *Fritz Ballmer*, Berufsberater, Basel

(Schluß)

Die Lehrstellen-Vermittlung ist heute meistens dem Berufsberater übertragen, wobei der Grundsatz gilt, daß keine Placierung ohne vorherige Beratung vorgenommen werde. — Der Schulaustretende soll nicht irgendwo zu einem Lehrmeister „versorgt“ werden; denn damit würden wir das System des „Verdingkindes“ in anderer Form weiterführen. — Wie wir Veranlagung und Charaktereigenschaften des Lehrlings genau untersuchen, so sollten wir auch wissen, wie der Lehrmeister in jeder Hinsicht ausgewiesen ist; denn nicht jeder tüchtige Berufsmann ist auch ein guter Lehrmeister. Pädagogisches und methodisches Geschick, sowie ein psychologisches Einfühlungsvermögen in die Mentalität des Jugendlichen sind neben fachmännischem Können absolut notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Lehrlingsausbildung. Denn es ist augenscheinlich, daß nur ein charaktervoller Meister den ihm anvertrauten Schützling in seinem ganzen Wesen fürs Leben meisterhaft formen kann. Ein solcher Meister wird aber auch weitblickend und einsichtig genug sein, dem Lehrling eine — im Gesetz über die berufliche Ausbildung zahlenmäßig nicht fixierte — angemessene Entschädigung für seine Arbeit zuzubilligen. Wenn auch dieser „Lehrlingslohn“ nicht ausschlag-

gebend sein sollte, so bildet er für den Lehrling doch einen Ansporn zu guten Leistungen und für die Eltern eine spürbare und willkommene Entlastung in ihren finanziellen Verpflichtungen.

Da die Überwachung der im Lehrvertrag verankerten Lehrzeit in den meisten Kantonen einem Lehrlingsamt, in Basel-Stadt dem Gewerbeinspektorat übertragen ist, gehört es in das Pflichtenheft dieser Amtsstellen, den Lehrmeister in jeder Hinsicht genau zu kennen. Wer darum einen solchen nicht persönlich kennt, versäume unter keinen Umständen, *vor Abschluß des Lehrvertrages* das zuständige Lehrlingsamt zu konsultieren. — Leider können wir immer wieder feststellen, daß *fast jedermann Lehrstellen-Vermittlung betreibt*. Lehrer, Pfarrer, andere Amtspersonen und Private wollen irgendeinem „Freund“, einem „Militärkameraden“, einem „Vereinskollegen“ usw. einen Dienst erweisen, indem sie ihm einen Lehrling zuweisen, den sie „bei Haut und Haar“ nicht kennen. Oder sie wollen den selbstverständlich immer „intelligenten“ Knaben einer befreundeten Familie bei einem Meister „unterbringen“, den sie noch nie an der Arbeit sahen, geschweige denn seine Fähigkeiten als Lehrmeister kennen. *Das Ratnehmen und Ratgeben von und nach allen Seiten bildet ein Krebsübel in den Bestrebungen der Berufsberatung und Lehrstellen-Vermittlung, unserer Volkswirtschaft einen qualifizierten Nachwuchs zu sichern*. Und wenn gerade in der gegenwärtigen Zeit von manchem Meister Lehrlinge *unbesehen und ungeprüft* eingestellt werden, nur weil es ihnen momentan an Handlangern und Hilfsarbeitern fehlt, dann müssen wir uns nicht wundern, wenn in einigen Jahren die gleichen Meister über qualitativ schlechten Nachwuchs jammern werden. — Noch möchten wir mit einigen Worten auf das Kapitel „*Probezeit*“ hinweisen. Diese beträgt nach den gesetzlichen Vorschriften 4—8 Wochen und soll ermöglichen, neben der vorausgegangenen Eignungsuntersuchung, festzustellen, *ob sich der Lehrling für den gewählten Beruf wirklich eigne*. Will der Meister diese letzte Abklärung gewissenhaft vornehmen, dann ist es notwendig, daß er den neuen Lehrling während der Probezeit vor allem *beruflich* beschäftige und ihn nicht nur Handlangerdienste verrichten lasse. Erweist es sich am Schlusse der Probezeit, daß dem Lehrling die notwendigen Fähigkeiten für diesen Beruf abgehen, oder daß dieser hiefür nicht das nötige Interesse aufzubringen vermag, dann sollte ein Berufswechsel vorgenommen werden; denn nichts rächt sich bitterer, als wenn ein ungeeigneter Anwärter durch eine Berufslehre „geschleppt“ wird; ein Versagen auf der ganzen Linie, eine verlorene Lehrzeit und Abkehr von diesem Berufe werden die unausbleiblichen Folgen sein.

Da das „*Mindestalter-Gesetz*“ einerseits vorschreibt, daß eine Berufslehre erst nach vollendetem 15. Altersjahr angetreten werden darf, anderseits Schüler, die nur eine 8jährige obligatorische Schulpflicht erfüllen müssen, bei ihrer Schulentlassung noch nicht 15 Jahre alt sind, erweist es sich als zweckmäßig, diese Wartezeit mit einem *verlängerten Schulunterricht* oder aber mit dem Besuch einer *Vorlehre* auszufüllen. Einige Kantone kennen bereits die Institution der *Berufswahl- und Vorlehrklassen*, so die Kantone Basel-Stadt seit 25 und Basel-Land seit 5 Jahren. Wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht und könnten uns diese Einrichtungen als „*Berufswahl-Vorbereitungen*“ nicht mehr wegdenken. Die Direktion der Allgem. Gewerbeschule Basel-Stadt ist gerne bereit, Interessenten jegliche Auskunft über diese Klassen zu erteilen.

Beim Abschnitt „*Stipendien*“ haben wir bereits auf die Möglichkeit von kantonalen oder regionalen Lösungen hingewiesen. Auch bei der *beruflichen Ausbildung* wurden kantonale oder regionale Lehrgelegenheiten geschaffen. So be-

sitzen bereits die Kantone Bern, Zürich und Basel, sowie die welschen Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und Fribourg, ferner der Berner Jura und der Tessin zusammen 15 *Lehrwerkstätten*, die den Lehrlingen eine vorzügliche Ausbildung auf pädagogisch-methodischer Grundlage gewährleisten. Ob eine Notwendigkeit und Möglichkeit zur Eröffnung weiterer Lehrwerkstätten besteht, müßte durch die betreffenden Berufsverbände und Behörden abgeklärt werden. — So befaßte sich vor 2—3 Jahren der baselstädtische Karrosserie-Verband mit der eventuellen Schaffung einer eigenen Berufsschule, wobei zur Finanzierung ein „Benzin-Rappen“ ins Auge gefaßt wurde, ein Plan, der uns durchaus erstrebenswert und durchführbar erschien. — Wir könnten uns ferner vorstellen, daß die *Schweizerische Hotellerie*, die ständig über beruflichen Nachwuchsmangel klagt, mehr Zuzug erhielte, wenn sie — wie das bereits an einigen Orten der Fall sein soll — den Kochlehrlingen nicht nur das Lehrgeld erließe, sondern ihnen auch bei der Anschaffung von Berufswäsche und Werkzeug weitgehend entgegenkäme. — Unter Umständen wäre es auch durchaus möglich und wünschenswert, wenn finanzstarke Industriebetriebe in *entlegenen Gegenden* Lehrwerkstätten einrichten würden, um auf diese Weise unserer Bergjugend die Möglichkeit zu verschaffen, einen Beruf erlernen zu können.

Vergessen wir auch jene Kinder nie, die von Geburt an oder infolge Krankheit oder Unfall *körperlich oder geistig behindert* sind und selten in den Fall kommen werden, voll erwerbsfähig zu sein. Blinde, Taubstumme oder solche mit fehlenden oder verkrüppelten Gliedern, aber auch geistig Kranke gehören zu diesen Unglücklichen. Ihnen zu helfen, ist unser aller Pflicht. Am dankbarsten sind solche *Teilerwerbsfähige* dafür, wenn man sie — soweit das überhaupt möglich ist — in den Arbeitsprozeß eingliedert. Die Erfahrung lehrt, daß solche Teilerwerbsfähige oft recht Gutes zu leisten imstande sind, sofern ihnen die passende Beschäftigung zugewiesen werden kann. Um dies abzuklären, müssen Spezialärzte, Heilpädagogen, Psychotechniker und Anstaltsleiter beigezogen werden. — Der „Schweizerische Verband der Werkstätten für Mindererwerbsfähige“, „Pro Infirmis“, Taubstummen- und Blinden-Organisationen nebst vielen andern Institutionen bemühen sich seit vielen Jahren um das Los dieser Behinderten. — Wir könnten uns auch vorstellen, daß z. B. große Industriebetriebe Abteilungen einrichten könnten, wo bestimmte Teilerwerbsfähige sinnvoll beschäftigt würden, so daß diese ihren Unterhalt mit produktiver Arbeit verdienen könnten, ohne daß deshalb das Unternehmen dieser Abteilung wegen einer finanzielle Einbuße erleiden würde.

IV.

Susanne Bühlmann und Erwin Jeangros vom bernischen Lehrlingsamt schreiben in der unlängst erschienenen Broschüre „Der staatliche Lehrbeitrag“ u. a. folgendes:

„Das schweizerische Zivilgesetzbuch spricht jedem Kinde das Recht auf passende Ausbildung seiner Anlagen zu. Das Kind trifft keine Schuld, wenn seine Eltern die Mittel zu dieser Ausbildung nicht aufbringen können. Auch die Eltern trifft kein Vorwurf, wenn sie in bescheidenen oder gar ärmlichen Verhältnissen trotz aller rechtschaffenen Anstrengung nicht genügend verdienen. Das Wirtschaftsleben führt immer wieder zu Zurücksetzung und Ungerechtigkeit in der Verteilung der Güter nach Dienst und Verdienst; selbst das beste Streben und die beste Ordnung lassen bei der Unvollkommenheit der menschlichen Kräfte und Einrichtungen immer wieder Lücken und Mängel aufkommen, die einen Ausgleich erfordern. *Der rechtliche und sittliche Anspruch des Kindes auf eine ihm*

gemäße Ausbildung fordert die ausgleichende Einrichtung der Lehrbeiträge (Stipendien). Sie gleichen persönliche, wirtschaftliche, soziale und politische Ungerechtigkeiten und Unstimmigkeiten aus, tragen zur innern und äußern Befriedigung und Befriedung bei und erweisen damit ihre notwendige, heilende und heilsame Bedeutung für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Das Schenkungsgeld, vor allem auch in der Form von Lehrbeihilfen, besteht neben dem Kauf- und Leihgeld, es ist ebenso notwendig wie Kauf- und Leihgeld für den Gang der Wirtschaft. Der Franken, der für einen Lehrbeitrag aufgewandt wird, entwickelt eine besondere Triebkraft und stiftet einen Segen, der größer ist als der Nutzen des Frankens, der nur für Kauf oder auf Leih ausgegeben wird.“

Die Schweiz ist arm an Rohstoffen aller Art; sie muß diese mit teurem Gelde im Auslande kaufen. Aber wir sind reich an Arbeitskräften, und diese Kräfte — geistiger und manueller Art — haben es im Laufe der Jahrhunderte fertig gebracht, die gekauften Rohstoffe so wunderbar und mannigfaltig zu veredeln, daß sie als *hochwertige Erzeugnisse* sonderzahl — wie wir sie jeweils an der Schweizer Mustermesse bestaunen können — im In- und Ausland außerordentlich begehrte sind. *Schweizer Qualität* ist ein Begriff geworden, der in der ganzen Welt höchste Anerkennung findet; sie zu erhalten und zu vervollkommen, muß unser stetes Ziel sein. Dieses kann aber nur erreicht werden, wenn *alle* Glieder unserer Volksgemeinschaft gemäß ihrer Begabung unablässig bestrebt sind, *das Beste zu leisten*. Denn nur *hochqualifizierte Arbeiter, Techniker und Wissenschaftler werden imstande sein, hochqualifizierte Produkte auf den Markt zu bringen*. Auf solche wird aber unser Land stets angewiesen sein, namentlich dann, wenn der Konkurrenzkampf mit dem Ausland schärfere Formen annehmen sollte.

Ausgaben, die ihre Früchte tragen

„Nach der Konfirmation verließen ein Knabe und drei Mädchen die Anstalt. Der Knabe verdient seither seinen Unterhalt bei einem Landwirt. Die drei Mädchen sind ebenfalls gut placiert und erhalten neben freier Kost und Logis einen Monatslohn von wenigstens Fr. 50.—. Durch die Schulung in der Anstalt sind diese Kinder somit der Versorgungspflicht der Armenbehörden entwachsen.“

(Jahresbericht 1945 der Erziehungsanstalt Mauren [Thg.], Schwachbegabte Kinder.)

„In der St. Galler Werkstätte für Mindererwerbsfähige, Bruggen-St. Gallen, konnte 1932 als neuer Arbeitszweig für die Burschen die Holzbearbeitung aufgenommen werden. Dank der ausgezeichneten technischen Leitung war eine Vermehrung der Zahl der Beschäftigten möglich. Es arbeiteten 1944 in den Werkstätten: 23 Zöglinge, 4 Arbeiter, 4 Heimarbeiter, 6 Hilfskräfte und 4 leitende Personen. An Löhnen erhielten die Zöglinge pro 1944 total Fr. 28 994.55. Gewiß eine schöne Summe, wenn man bedenkt, daß dafür die Armenbehörden merklich entlastet werden.“

(Jahresbericht 1946 der St. Galler Werkstätten für Mindererwerbsfähige, St. Gallen-Bruggen. Gebrechliche verschiedener Art.)

„Von den 265 Mädchen, die bis 1946 im Arbeitsheim Schloß Köniz eine Anlehre in Hauswirtschaft, Gartenarbeiten und Weben absolviert hatten, bringen sich gut 70% ganz und 6% teilweise selbständig durch im praktischen Leben. 82 Mädchen dienen in Bauernfamilien. Wer wollte, namentlich in dieser Zeit der Dienstbotennot, an ihre Stelle treten? Wir sehen auch von der praktischen Seite her, daß unsere Schwachen ihren Sinn und Wert im Gefüge unseres Volkes haben.“

(Jahresbericht 1946 des Arbeitsheimes Schloß Köniz bei Bern. Geistesschwache Mädchen.)